

**Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde  
Coesfeld**



Kreispolizeibehörde Coesfeld, Postfach 1653, 48636 Coesfeld

06. November 2015

Seite 1 von 2

Stadt Lüdinghausen  
Borg 2  
59348 Lüdinghausen

Aktenzeichen:

V – 61.07.02

bei Antwort bitte angeben

**- per Email -**

Michael Duesmann

Telefon 02541-14-343

Telefax 02541-14-221

Michael.Duesmann

@polizei.nrw.de

**Stellungnahme zur „21. Änderung des Flächennutzungsplanes“  
und zur „Öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplanvorentwurfs  
Valve-Südwest 2. Änderung“**

**Ihr Aktenzeichen: 61 20 08 21. Änd. FNP  
BP Valve-Südwest 2. Änd.**

Dienstgebäude:

Daruper Straße 7

48653 Coesfeld

Telefon 02541-14-0

Telefax 02541-14-226

poststelle.coesfeld

@polizei.nrw.de

[www.polizei.nrw.de/coesfeld](http://www.polizei.nrw.de/coesfeld)

**Sehr geehrter Herr Blick-veber,**

Mit Ihrem Schreiben vom 19.10.2015 haben Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden um Stellungnahme.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien: R62

Haltestelle: Münsterort

Ich habe ich die eingereichten Unterlagen studiert und möchte aus verkehrspolizeilicher Sicht dazu Stellung beziehen.

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 618 20

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE24300500000000061820

BIC: WELADED3333

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Fa. LIDL beabsichtigt, die Verkaufsfläche ihres am Kreuzungspunkt B 58 (Valve 42)/ L 835 gelegenen Marktes von bislang 850 m<sup>2</sup> zzgl. 40 m<sup>2</sup> Backshop auf insgesamt bis zu 1065 m<sup>2</sup> zu erweitern.

Die verkehrliche Anbindung ist gesichert und wird wie bisher schon über eine Stichstraße zur B 58 (Valve) geführt.

Die Einfahrt in die Stichstraße von der B 58 ist aus beiden FR (Fahrrichtungen) möglich.

Die Ausfahrt über die Stichstraße ist nur nach rechts in FR Ascheberg möglich.

Ich habe überprüft, ob die Ein-/ Ausfahrt einem möglicherweise höheren Verkehrsaufkommen gerecht werden könnte.

Hierzu habe ich die Unfalllage ausgewertet. Sie ist unauffällig.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Ein- und Ausfahrt einem höheren Verkehrsaufkommen nicht gewachsen sein könnte.

Zur Gesamtprüfung gehört auch eine Betrachtung vor Ort, wobei außerdem das nähere Umfeld berücksichtigt wird. Hierbei habe ich festgestellt, dass sich auf der linken Seite der Ausfahrt der Stichstraße, in Höhe der Einmündung zur B 58, eine Reihe von Bäumen befindet.

In Anbetracht eines höheren Verkehrsaufkommens an der Einmündung sollte zur Verbesserung der Sichten auf von links kommende Fußgänger, Radfahrer und Kfz-Führer die Baumreihe konsequent beschnitten werden. Sollten die erforderlichen Sichtdreiecke auf andere Art und Weise nicht hergestellt werden können, sollten Bäume entfernt werden.

Somit bestehen insgesamt aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die o. a. 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanvorentwurfs „Valve-Südwest 2. Änderung“.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.  
i. A. Duesmann, PHK

**Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde  
Coesfeld**



Kreispolizeibehörde Coesfeld, Postfach 1653, 48636 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen  
Borg 2  
59348 Lüdinghausen

**- per Email -**

**Stellungnahme zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur  
21. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Öffentlichen  
Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans  
„Valve-Südwest“**

**Ihre Aktenzeichen: 21. Änd. FNP  
BP Valve-Südwest 2. Änd.**

**Sehr geehrter Herr Blick-Weber,**

Mit Ihrem Schreiben vom 04.04.2016 haben Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden um Stellungnahme.

Ich habe ich die eingereichten Unterlagen studiert und möchte aus verkehrspolizeilicher Sicht dazu Stellung beziehen.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Fa. LIDL beabsichtigt, die Verkaufsfläche ihres am Kreuzungspunkt B 58 (Valve 42)/ L 835 gelegenen Marktes zu erweitern.

Die verkehrliche Anbindung ist gesichert und wird wie bisher schon über eine Stichstraße zur B 58 (Valve) geführt.

Die Einfahrt in die Stichstraße von der B 58 ist aus beiden FR (Fahrrichtungen) möglich.

Die Ausfahrt über die Stichstraße ist nur nach rechts in FR Ascheberg möglich.

13. Mai 2016

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

V – 61.07.02

bei Antwort bitte angeben

Michael Duesmann

Telefon 02541-14-343

Telefax 02541-14-221

Michael.Duesmann

@polizei.nrw.de

Dienstgebäude:

Daruper Straße 7

48653 Coesfeld

Telefon 02541-14-0

Telefax 02541-14-226

poststelle.coesfeld

@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/coesfeld

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien: R62

Haltestelle: Münsterort

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 618 20

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE24300500000000061820

BIC: WELADED3

Im Rahmen meiner Stellungnahme vom 06.11.2015 hatte ich überprüft, ob die Ein-/ Ausfahrt einem möglicherweise höheren Verkehrsaufkommen gerecht werden könnte.

Hierzu habe ich die Unfalllage erneut ausgewertet. Sie war und ist auch weiterhin unauffällig.

Es bestehen somit keine Bedenken, dass die Ein- und Ausfahrt in Zukunft einem höheren Verkehrsaufkommen nicht gewachsen sein könnte.

Allerdings halte ich es aufgrund eines höheren Verkehrsaufkommens an der Einmündung zur B 58 weiterhin für erforderlich, die Sichten von oder auf andere Verkehrsteilnehmer durch das konsequente Beschneiden oder Entfernen von Bäumen gegenüber dem damaligen Istzustand zu verbessern.

Somit bestehen insgesamt aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen den Entwurf zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Valve-Südwest“.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.  
i. A. Duesmann, PHK

Stadt Lüdinghausen  
Fachbereich 3 / Planung  
z. Hd. Herrn Blick-Weber  
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld  
Postanschrift: 48651 Coesfeld  
Abteilung: 01 - Büro des Landrates  
Geschäftszeichen:  
Auskunft: Frau Stöhler  
Raum: Nr. 143, Gebäude 1  
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111  
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0  
Telefax: 02541 / 18-9198  
E-Mail: [Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de](mailto:Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de)  
Internet: [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)

Datum: 25.11.2015

## 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

zum o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Die vorliegende 21. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung eines vorhandenen Lebensmitteldiscounters. Im Rahmen der sich im Parallelverfahren befindenden 2. Änderung des Bebauungsplanes „Valve – Südwest“ wurde hierzu durch das Büro Uppenkamp +Partner eine lärmtechnische Prognose auf der Grundlage der TA Lärm erstellt. Das Ergebnis dieser Berechnung und die getroffenen textlichen Festsetzungen unter „VIII Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ lassen aus den Belangen des Immissionsschutzes eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Bebauungsplanänderung erkennen.

Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes werden daher aus den Belangen des **Immissionsschutzes** keine Bedenken vorgetragen

Seitens der **Unteren Bodenschutzbehörde** bestehen ebenfalls keine Bedenken. Der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft das Flurstück 683, Flur 4, Gemarkung Lüdinghausen-Stadt. Der Bebauungsplan für das von der 21. Änderung betroffene Flurstück enthält eine textliche Festsetzung, durch die die Belange des Bodenschutzes berücksichtigt werden.

Seitens der übrigen Fachdienste werden keine Anregungen oder Informationen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Stöhler



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen  
Fachbereich 3 / Planung  
z. Hd. Herrn Blick-Weber  
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Postanschrift: 48651 Coesfeld

Abteilung: 01 - Büro des Landrates

Geschäftszeichen:

Auskunft: Frau Stöhler

Raum: Nr. 136, Gebäude 1

Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111

Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0

Telefax: 02541 / 18-9198

E-Mail: [Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de](mailto:Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de)

Internet: [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)

Datum: 20.05.2016

## Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

die vorliegende 21. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung eines vorhandenen Lebensmitteldiscounters.

Im Rahmen der sich im Parallelverfahren befindenden 2. Änderung des Bebauungsplanes „Valve – Südwest“ wurde hierzu durch das Büro Uppenkamp +Partner eine lärmtechnische Prognose auf der Grundlage der TA Lärm erstellt (Gutachten Nr. 03 0426 15-2 vom 29.02.2016).

Das Ergebnis dieser Berechnung und die getroffenen Textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan unter „VIII Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ lassen aus den Belangen des Immissionsschutzes eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Vorhabens erkennen.

Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes werden daher aus den Belangen des **Immissionsschutzes** keine Bedenken vorgetragen.

Die übrigen Fachdienste erheben ebenfalls keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Stöhler

### Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70

BIC WELADE33XXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60

BIC PBNKDEFF

### Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr

und 14.00 – 16.00 Uhr

Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

und nach Terminabsprache

**Von:** Anreger A  
**Gesendet:** Montag, 23. November 2015 23:11  
**An:** Blick Matthias  
**Betreff:** FNP- und BPlan-Änderung im Bereich LIDL

Sehr geehrter Herr Blick-Velber,

bei einer ersten Einsicht in die mir am Freitag von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen stellen sich mir folgende Fragen:

1. Ist es richtig, dass das Schallgutachten auf „echten“ Messwerten beruht?  
Dies kann meiner Ansicht nach nicht zutreffen, da einige wesentliche Punkte nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen:
  - die Öffnungszeit des Marktes sind falsch angegeben,
  - die Position der wesentlichen Lärmquellen ist nicht korrekt erfasst,
  - bei der Berechnung des LKW-Verkehrs wurde die Entsorgung nicht berücksichtigt,
  - es wird pauschal von „seltenen“ Ereignissen gesprochen, die nicht definiert sind - dies ist laut aktueller Rechtsprechung nicht zulässig.
2. Ist es richtig, dass die der Planung zugrundeliegenden Gutachten im Auftrag der Firma Lidl erstellt und von dieser bezahlt wurden?
3. Ist es richtig, dass diese Gutachten von der Stadt Lüdinghausen nicht geprüft wurden?
4. Ist es richtig, dass im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans auch eine Regelung hinsichtlich der Nutzung des Stellplatzes getroffen werden soll, die unpräzise „von seltenen Ereignissen“ spricht und eine Öffnung und Nutzung des Stellplatzes auch an Sonn- und Feiertagen ermöglicht?
5. Ist es richtig, dass damit auch die Veranstaltung z.B. eines Flohmarktes ermöglicht wird?
6. Ist es richtig, dass „seltene Ereignisse“ nicht eindeutig definiert ist und damit einer rechtlichen Prüfung nicht standhält?
7. Als Begründung für die Änderung der aktuellen Plansituation wird die Funktion als Nahversorgung für das angrenzende Baugebiet genannt. Ist es richtig, dass diese Funktion auch ohne die geplante Erweiterung erreicht ist? Dies umso mehr als die Firma LIDL die besonders beliebte handwerklich betriebene Bäckerei hat schließen lassen, um mehr Kunden für den von ihr betriebenen „Backshop“ zu gewinnen?
8. Ist es richtig, dass durch den zusätzlichen Verkehr aufgrund der Ausweitung der Verkaufsfläche die Situation auf der B58 weiter verschärft wird und das dies bei der Erstellung der von der Verwaltung vorgelegten Pläne nicht berücksichtigt wurde?

Mit freundlichem Gruß

Anreger A